

ANSTALTSORDNUNG

§ 1

Art der Krankenanstalt

Die Zahnmedizinisches Institut Dr. Burger und Partner GmbH ist ein zahnmedizinisches Institut in der Art eines selbständigen Ambulatoriums nach § 3 lit e des Spitalsgesetzes.

Standorte: Rheinstraße 13 in 6800 Feldkirch
Gutweg 2 in 6800 Feldkirch

§ 2

Träger des selbständigen Ambulatoriums

Träger der Krankenanstalt ist die

Zahnmedizinisches Institut Dr. Burger und Partner GmbH
Rheinstraße 13
6800 Feldkirch

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Das selbständige Ambulatorium dient ausschließlich der zahnmedizinischen Untersuchung und/oder Behandlung von Personen, die einer Anstaltspflege nicht bedürfen (ambulante Patienten).

(2) In dem selbständigen Ambulatorium wird folgendes zahnmedizinisches Leistungsangebot erbracht:

- Allgemeine zahnärztliche/prothetische Leistungen
- Zahnärztliche Chirurgie
- Narkosebehandlung
- Implantologie
- Laserbehandlungen
- CAD/Cam
- Zahnärztliche Hypnose

- Parodontologie
- Dentalhygiene sowie hauseigene Zahntechnik

§ 4

Einrichtungen

Das selbständige Ambulatorium verfügt im zahnmedizinischen Bereich über folgende Einrichtungen:

- 15 zahnmedizinische Behandlungsräume, davon
 - 2 mit Narkoseanschlüssen
 - 5 mit Einzelbildröntgen
- 2 Aufwachräume
- 2 Röntgenräume, mit
 - Panoramaröntgen und Einzelbildröntgen
 - DVT (3D-Röntgen) und Einzelbildröntgen
- 2 Sterilisationsräume
- 2 Zahntechnik
- Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Zahnärztlicher Arzneimittelvorrat
- 2 Narkosegeräte samt Anlage
- Laser
- Mehrere Büroeinheiten

§ 5

Organisation

(1) Für die wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten des selbständigen Ambulatoriums wird vom Träger des selbständigen Ambulatoriums eine geeignete Person als Verwaltungsleiter und für den Fall deren Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Der Verwaltungsleiter untersteht dem Träger des selbständigen Ambulatoriums und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Die verantwortliche Leitung des zahnärztlichen Dienstes des selbständigen Ambulatoriums und die Wahrnehmung aller mit der zahnärztlichen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem vom Träger des selbständigen Ambulatoriums bestellten zahnärztlichen Leiters. Zur Vertretung des zahnärztlichen Leiters ist ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Verwaltungsleiter und der zahnärztliche Leiter haben bei der Ausübung ihrer Funktion gegenseitig auf ihre Stellung Rücksicht zu nehmen und sind zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Sie haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass die einheitliche Leitung des selbständigen Ambulatoriums sowohl im Interesse der Patienten als auch nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Anstaltsordnung und den Anordnungen des Trägers des selbständigen Ambulatoriums gewährleistet ist. Ist die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Verwaltungsleiter und dem zahnärztlichen Leiter erforderlich und kann ein solches nicht erzielt werden, so hat bei Gefahr im Verzuge in allen Angelegenheiten des medizinischen Bereiches vorläufig der zahnärztliche Leiter zu entscheiden.

(4) Der Träger des selbständigen Ambulatoriums hat für die Belange der Hygiene einen Hygienebeauftragten und für die Belange der technischen Sicherheit zum Schutze der Patienten einen Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

(5) Der Träger des selbständigen Ambulatoriums hat für die Fortbildung der Angehörigen des zahnärztlichen Dienstes, des zahnmedizinischen Personals und des Verwaltungspersonals Sorge zu tragen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle im selbständigen Ambulatorium beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle den Gesundheitszustand von Patienten betreffenden Umstände oder über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder anlässlich ihrer Ausbildung bekannt geworden sind.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn im Einzelfall die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

§ 7**Patientenrechte**

(1) Der Träger des selbständigen Ambulatoriums hat sicherzustellen, dass die Patienten ihr Recht auf Einsichtnahme in die Krankengeschichte und die Herstellung von Abschriften oder Ablichtungen davon ausüben können.

(2) Der Träger des selbständigen Ambulatoriums hat sicherzustellen, dass die Patienten ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken ausüben können und dass auf Wunsch des Patienten diesem oder einer Vertrauensperson des Patienten medizinische Informationen durch einen Zahnarzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden.

§ 8**Regelungen über die Behandlung von Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen**

Bei Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen ist nach Maßgabe der Anlage zur Anstaltsordnung vorzugehen.

§ 9**Verbot unsachlicher oder unwahrer Information**

Dem Träger des selbständigen Ambulatoriums ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des selbständigen Ambulatoriums zu geben.

§ 10**Allgemeine Dienstpflichten**

(1) Die in dem selbständigen Ambulatorium beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich gegenüber den Patienten rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten und dabei auf die Intimsphäre des Patienten Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Rauchen ist im selbständigen Ambulatorium ist generell verboten.

(3) Das Personal des selbständigen Ambulatoriums ist für die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber dem Träger des

selbständigen Ambulatoriums verantwortlich. Die zivil- und strafrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Zahnärztlicher Leiter

Dem zahnärztlichen Leiter obliegt die verantwortliche Leitung des zahnärztlichen Dienstes im selbständigen Ambulatorium und die mit der zahnärztlichen Untersuchung und Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben. Er ist dem Träger des selbständigen Ambulatoriums für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen – ausgenommen medizinische Belange – gebunden. Bei Verhinderung des zahnärztlichen Leiters ist dieser durch den stellvertretenden zahnärztlichen Leiter zu vertreten. Er ist befugt im Rahmen seines Wirkungsbereiches die nötigen verbindlichen Anordnungen zu treffen.

Dem zahnärztlichen Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die für die zahnärztliche Tätigkeit im Ambulatoriums bestehen.
- b) Die Erstattung von Berichten im Rahmen seines Wirkungsbereiches und die Beratung des Verwaltungsleiters bei der Besorgung seiner Aufgaben, soweit diese zahnärztlichen Angelegenheiten berühren.
- c) Die Diensterteilung der Zahnärzte zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen zahnärztlichen Versorgung der Patienten. Die Beaufsichtigung der Zahnärzte und des nichtzahnärztlichen medizinischen Personals, um zu gewährleisten, dass Patienten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Zahnmedizinischen Wissenschaft zahnärztlich behandelt werden sowie die Erledigung von allen Angelegenheiten, soweit es sich um Zahnmedizinische Fachfragen handelt.
- d) Die Sorge um die Ambulatoriumshygiene und die Überwachung aller nötigen hygienischen Maßnahmen im Ambulatorium, unbeschadet der Zuständigkeit des Hygienebeauftragten.
- e) Die Obsorge für die Erfüllung der dringlichen Zahnmedizinischen Erfordernisse.
- f) Die Obsorge und Überwachung des Medikamenten- und Heilmittelbedarfes.
- g) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Krankengeschichten.
- h) Die Obsorge dafür, dass Zahnärztliche Hilfe im Ambulatorium jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige tägliche Anwesenheit die erforderliche Aufsicht über

das in Betracht kommende Personal und Personal des medizinisch-technischen Dienstes gewährleistet ist.

§ 12

Verwaltungsleiter

(1) Dem Verwaltungsleiter obliegt die Leitung des Ambulatoriums in wirtschaftlicher, personeller, administrativer und technischer Hinsicht. Dabei hat er Sorge dafür zu tragen, dass alle für den Anstaltsbetrieb vorhandenen Einrichtungen in technischer Hinsicht durch entsprechendes Personal betreut und instandgehalten werden und das notwendige Personal eingestellt wird.

(2) In allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters fallen, die aber auch den zahnärztlichen oder nichtzahnärztlichen medizinischen Bereich berühren, ist das Einvernehmen mit dem zahnärztlichen Leiter und dem sonstigen allenfalls bestellten Funktionspersonal herzustellen.

(3) Der Verwaltungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Personalplanung durchgeführt wird. Der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit dem zahnärztlichen Leiter dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sichergestellt werden.

(4) Der Verwaltungsleiter hat das nichtzahnmedizinische Personal über die Verschwiegenheitspflicht zu unterweisen.

§ 13

Hygienebeauftragter

(1) Der zum Hygienebeauftragten bestellte hat dem Träger des selbständigen Ambulatoriums und dem zahnärztlichen Leiter alle Maßnahmen vorzuschlagen, die vom Standpunkt der Hygiene für die ordnungsgemäße Behandlung der Patienten im Ambulatorium notwendig oder empfehlenswert sind. Er ist bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten des selbständigen Ambulatoriums hinzuzuziehen.

(2) Der Hygienebeauftragte hat auch die Einhaltung der aus hygienischen Gründen erlassenen Anordnungen zu überwachen, diesbezügliche Missstände oder Unzukömmlichkeiten abzustellen und den Träger des selbständigen Ambulatoriums entsprechend zu informieren.

§ 14**Technischer Sicherheitsbeauftragter**

(1) Zur Wahrung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der im Ambulatorium verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen ist vom Träger des selbständigen Ambulatoriums eine geeignete Person zum Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen des selbständigen Ambulatoriums zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind der zahnärztliche Leiter und der Verwaltungsleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat den zahnärztlichen Leiter und den Verwaltungsleiter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist bei allen Planungen von Neu-, Zu- und Umbauten des selbständigen Ambulatoriums sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.

§ 16**Hausordnung (Verhalten der Patienten und der Besucher)**

(1) Die Anordnungen der Zahnärzte und des befugten Personals sind im Interesse der Patientenbehandlung und des geordneten Betriebsablaufes zu befolgen.

(2) Alle Einrichtungen des selbständigen Ambulatoriums sind schonend zu benützen und rein zu halten.

(3) Das Mitnehmen von Tieren in das Ambulatorium ist nicht gestattet.

(4) Für die von den Patienten mitgebrachten Kleider und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird vom Ambulatorium keine Haftung übernommen. Geld, Wertgegenstände udgl. können gegen Bestätigung bei der Verwaltung hinterlegt werden.

(5) Das Rauchen ist im Ambulatorium grundsätzlich verboten.

(6) Die Patienten haben das Recht auf Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf Information und Beratung.

1.12.2017

Dr. Wolfgang Burger

Regelungen über die Behandlung von Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen (Beschwerdemanagement)

I. Persönlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle MitarbeiterInnen des selbständigen Ambulatoriums, die mit Beschwerden von Patienten, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen konfrontiert werden.

II. Beschwerden, die an die Krankenanstalt gerichtet sind (krankenhausinternes Beschwerdemanagement)

1. Beschwerden an das selbständige Ambulatorium können schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch eingebracht werden. Schriftliche Beschwerden können per E-Mail oder Post eingebracht werden.
2. Bei mündlichen Beschwerden ist von der befassten Person ein Vermerk mit nachfolgendem Mindestinhalt zu erstellen: Datum des Gespräches, Gesprächspartner, nähere Angaben zum Beschwerdeinhalt (inkl. zeitliche Eckdaten der Behandlung), Erreichbarkeit des Beschwerdeführers, Unterschrift des Beschwerdeempfängers.
3. Eingelangte Beschwerden sind unverzüglich an den Verwaltungsleiter bzw an den Träger des selbständigen Ambulatoriums weiterzuleiten.
4. Die Beschwerde ist von diesem an den/die dem Thema nach in Betracht kommenden Funktionsträger (ärztlicher Leiter, Technischer Sicherheitsbeauftragter, Hygienebeauftragter) weiterzuleiten.
5. Der/die sonach befasste(n) betroffene(n) Funktionsträger hat/haben zur Beschwerde unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen und nach Möglichkeit konkrete Maßnahmen vorzuschlagen.
6. Der Verwaltungsleiter bzw. der Träger des selbständigen Ambulatoriums hat in der Folge im Falle berechtigter Beschwerden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenwirken mit den weiteren Funktionsträgern die erforderlichen Maßnahmen zu treffen/veranlassen.
7. Der/die betroffenen Funktionsträger hat/haben den Verwaltungsleiter bzw. den Träger des selbständigen Ambulatoriums über das Ergebnis der Veranlassungen zu informieren.
8. Der Verwaltungsleiter bzw. der Träger des selbständigen Ambulatoriums hat die beschwerdeführende Person über das Ergebnis der Überprüfung sowie über die weiteren Veranlassungen zu informieren.

III. Beschwerden, die an den Vorarlberger Patientenanwalt gerichtet sind:

1. Die Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg (Adresse: Marktplatz 8, 6800 Feldkirch) ist unter der Telefon-Nummer 05522/81553 bzw. mittels E-Mail unter anwalt@patientenanwalt-vbg.at erreichbar.
2. Der Verwaltungsleiter bzw. der Träger der Krankenanstalt hat die Patienten in geeigneter Weise über die Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg und deren Erreichbarkeit zu informieren.

Beschwerden an die Patienten-anwaltschaft für das Land Vorarlberg können direkt bei dieser bzw. auch über die Krankenanstalt eingebracht werden. In der Krankenanstalt werden Beschwerden von Herrn Dr. Wolfgang Burger, im Falle der Abwesenheit von Frau Laura Burger (Zahnärztin), entgegengenommen. Auf Punkt I.1. und I.2. wird verwiesen.

Werden Beschwerden an die Patienten-anwaltschaft für das Land Vorarlberg direkt bei der Krankenanstalt eingebracht, so sind diese entgegenzunehmen und im Wege des Verwaltungsleiters bzw. im Wege des Rechtsträgers (außer dies wird vom Beschwerdeführer nicht gewünscht) unverzüglich an die Patienten-anwaltschaft für das Land Vorarlberg weiterzuleiten.

1.12.2017

Dr. Wolfgang Burger